

Deutscher AnwaltSpiegel

Das Online-Magazin von Anwälten für Unternehmen

→ unter anderem mit folgenden Themen:



→ 3
Nach Corona kommt die Klagewelle



→ 6
Zahlungsunfähigkeit kommt als
Insolvenzgrund zurück



→ 9
Entgelttransparenz für alle?



→ 12
Fristausschöpfen ist gefährlich



Prof. Dr.
Thomas Wegerich
Herausgeber
Deutscher AnwaltSpiegel

Liebe Leserin, lieber Leser,

die Coronakrise hat uns alle nun schon länger als ein halbes Jahr fest im Griff. Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 31.12.2020 verschafft Unternehmen zwar derzeit Luft, jedoch droht im nächsten Jahr eine Pleitewelle großen Ausmaßes. Vor diesem Hintergrund stellen Ihnen Christoph Schubert und Axel Schulte die Option der Prozessfinanzierung als ein kreatives Sanierungstool in der Unternehmenspraxis vor.

Wichtig ist: Die Insolvenzverschonung bedeutet für Unternehmen mit Liquiditätsgpässen keinen allumfassenden Rettungsschirm. Denn schon ab dem 01.10.2020 besteht bei Eintritt der Zahlungsunfähigkeit die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags. Wilken Beckering kennt die Details.

Szenenwechsel: Wenn Sie sich als Unternehmensjurist oder deren Berater für die aktuellen Trends in Rechtsabteilungen interessieren, sollten Sie den Beitrag von Andreas Bong nicht verpassen. Prädikat lesenswert.

Ihr

Thomas Wegerich

VERFAHRENSRECHT/PROZESSFINANZIERUNG

- 3 **Nach Corona kommt die Klagewelle**
Prozessfinanzierung als kreatives Sanierungstool in der Unternehmenspraxis
Von Christoph Schubert und Axel Schulte

INSOLVENZRECHT

- 6 **Zahlungsunfähigkeit kommt als Insolvenzgrund zurück**
Die Insolvenzverschonung wird in einem sehr entscheidenden Punkt zurückgenommen
Von Wilken Beckering

ARBEITSRECHT

- 9 **Entgelttransparenz für alle?**
Bundesarbeitsgericht erweitert die personelle Reichweite des Auskunftsanspruchs nach dem Entgelttransparenzgesetz
Von Dr. Jan Tibor Lelley, LL.M. (Suffolk), und Marie Dalter

NEWS & SERVICES

- 20 **Deals**
21 **Sozietäten**
23 **Fachbeirat**
28 **Strategische Partner**
29 **Kooperationspartner**
29 **Impressum**

ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR/VERFAHRENSRECHT

- 12 **Fristausschöpfen ist gefährlich**
BAG zur gerichtlichen Hinweispflicht bei Formfehlern im elektronischen Rechtsverkehr
Von Dr. Henning Müller

RECHTSMARKT

- 16 **Governance, strategisches Insourcing, strategisches Kanzleimanagement, Digitalisierung**
Im Blickpunkt: Der Rechtsabteilungsreport 2019/2020
Gastbeitrag von Andreas Bong

Besuchen Sie unsere Website:
www.deutscher-anwaltspiegel.de

Nach Corona kommt die Klagewelle

Prozessfinanzierung als kreatives Sanierungstool in der Unternehmenspraxis

Von Christoph Schubert und Axel Schulte



Christoph Schubert

FORIS AG, Bonn
Managing Director – Dispute Resolution, Rechtsanwalt
(Syndikusrechtsanwalt)

Christoph.schubert@foris.com
www.foris.com



Axel Schulte

AlixPartners, LLP, Düsseldorf
Managing Director, Global Co-Leader Turnaround &
Restructuring Services

aschulte@alixpartners.com
www.alixpartners.com



Gerade Unternehmen, deren Liquiditätssituation aufgrund der Krise schwierig ist, schrecken aber selbst dann vor Klagen zurück, wenn die Erfolgsaussichten gut sind.

Die Pandemie hat nicht nur viele Unternehmen in ihren Grundfesten erschüttert, sondern auch eine Vielzahl von Rechtsfragen aufgeworfen. Gerade Unternehmen, deren Liquiditätssituation aufgrund der Krise schwierig ist, schrecken aber selbst dann vor Klagen zurück, wenn die Erfolgsaussichten gut sind. Die Verfahrensdauer, das Kostenrisiko und die in der Regel notwendigen Rückstellungen erweisen sich als massive Hemmnisse. Hier kann die Zusammenarbeit mit einem Prozessfinanzierer die Lösung sein.

Durch die Krise sind die Umsätze vieler Unternehmen stark eingebrochen, und die Liquidität sank teilweise rapide. Zudem erleiden die Firmen durch die Krise vielfältige weitere wirtschaftliche Schäden, beispielsweise durch den

Zusammenbruch von Lieferketten, gescheiterte Unternehmenstransaktionen oder nicht eingehaltene Verträge, woraus sich Haftungsansprüche ergeben können.

Diese Rechtsfragen werden nach der Krise aufzuarbeiten sein. Da es dabei oft um erhebliche Schadenssummen geht, die Unternehmen in der jetzigen Lage schwer belasten, werden Klageverfahren wohl unvermeidbar sein. Schließlich gehört es zu den Pflichten eines Geschäftsführers, mögliche Ansprüche seines Unternehmens rechtlich zu klären und bei überwiegenden Erfolgsaussichten Klage zu erheben, wenn die Gegenseite zu keiner angemessenen außergerichtlichen Einigung bereit ist. Die Anzahl der Commercial-Streitigkeiten wird ab dem kommenden Jahr also erheblich steigen.

Kostenrisiken und Überlastung engen Handlungsspielräume ein

Die angespannte finanzielle Lage und dringende Sanierungsmaßnahmen lassen Unternehmen dabei wenig Handlungsspielraum, um berechnete Ansprüche gerichtlich durchzusetzen. Derzeit sind viele Geschäftsleitungen und Rechtsabteilungen mit der Aufrechterhaltung des operativen Geschäftsbetriebs, der Klärung dringender arbeitsrechtlicher Fragen und der Prüfung staatlicher Hilfsmaßnahmen zur Liquiditätssicherung beschäftigt; zudem müssen häufig die Geschäftsmodelle angepasst und Sanierungspläne erarbeitet werden, um die Krise bewältigen zu können. Daneben verbleibt kaum Zeit, um Haftungsansprüche rechtlich aufzuarbeiten und Klagen vorzubereiten.

Außerdem kostet eine Klage regelmäßig viel Geld, das in der gegenwärtigen Krise fehlt, und verursacht Kostenrisiken, für die Rückstellungen gebildet werden müssen. Diese belasten die Bilanz zusätzlich. Ein Unternehmen muss daher gut überlegen, ob es sich eine Klage in der aktuellen Situation finanziell erlauben kann. Hinzu kommt, dass es oft Jahre dauert, bis ein Erlös fließt, der in der Krise eigentlich sofort benötigt würde. Bereits laufende Rechtsstreitigkeiten aus der Vergangenheit strapazieren die schwierige wirtschaftliche Lage vieler Unternehmen zusätzlich. Oft ist gerade bei Sanierungsprojekten erhebliche Liquidität in langwierigen und teuren Klageverfahren gebunden, die betroffenen Unternehmen dann in einer Krise fehlt.

Bei komplexen wirtschaftsrechtlichen Streitigkeiten liegen die Gerichtskosten sowie die Kosten für spezialisierte Rechtsanwälte und Sachverständige regelmäßig im sechsstelligen Bereich, die allesamt von dem klagenden Unternehmen verauslagt werden müssen. Mit einer Rückzahlung der Kosten ist nur dann zu rechnen, wenn die Klage nach dem Zug durch die Instanzen schließlich gewonnen wird. Dann besteht aber noch das Risiko, dass der Gegner wirtschaftlich nicht in der Lage ist, die zugesprochene Forderung und die aufgelaufenen Kosten auch tatsächlich zu bezahlen. Dieses Risiko wird durch die sich infolge der Pandemie mit großer Wahrscheinlichkeit weiter verschärfende Wirtschaftskrise noch deutlich steigen.

Im schlimmsten Fall verliert das Unternehmen nach vielen Jahren den Prozess. Dann bleibt es auf den eigenen Kosten sitzen und muss zusätzlich noch die Anwaltskosten des Gegners erstatten. Besonders hoch sind die Liquiditätsbelastung und das Kostenrisiko dabei in internationalen Schiedsverfahren. Die Verfahrenskosten liegen hier fast immer im Bereich von mehreren Millionen Euro, wobei die von den Parteien zu finanzierenden Rechtsanwaltskosten regelmäßig 85% ausmachen.

Prozessfinanzierung als Tool zur sofortigen Liquiditätsverbesserung

Eine bislang vor allem Experten bekannte Finanzierungsmöglichkeit besteht darin, dass ein Prozessfinanzierer die Kosten und Risiken der laufenden und geplanten Rechtsstreitigkeiten gegen eine erfolgsabhängige Beteiligung an dem Prozesslösungs übernimmt. Dadurch erhält das Unter-

nehmen von dem Prozessfinanzierer alle bereits bezahlten Prozesskosten sofort erstattet; die zukünftigen Kosten werden ebenfalls übernommen. Dies verbessert die Liquiditätslage unmittelbar. Darüber hinaus zahlen spezialisierte Prozessfinanzierer vorab einen Teilbetrag der Klageforderung an das Unternehmen aus (sogenannte Monetarisierung). Durch die Bündelung mehrerer Klageverfahren eines Unternehmens können so sogar auch einzelne Verfahren mit vergleichsweise hohem Prozessrisiko finanziert werden (sogenannte Portfoliofinanzierung).

Neben der Liquiditätsverbesserung können bei dem Unternehmen auch die Rückstellungen für Prozesskostenrisiken ergebniswirksam aufgelöst werden, da der Finanzierer bei Verlust der Klage sämtliche Kosten des Rechtsstreits allein trägt, wozu auch die Kostenerstattungsansprüche des Gegners zählen. Dadurch kann eine bilanzielle Überschuldung des Unternehmens verringert oder vermieden werden, was ebenfalls bei der Sanierung hilft.

Ein Praxisbeispiel

Ein mittelständischer Chemieanlagenbauer leitete ein Schiedsverfahren gegen einen Auftraggeber im Ausland wegen unbezahlter Projektbeiträge ein. Der Anlagenbauer rechnete in dem Verfahren mit eigenen Anwalts- und Sachverständigenkosten in Höhe von rund 300.000 Euro. Für diese Summe wurde eine entsprechende Rückstellung gebildet. Da die Passivseite der Bilanz bereits durch Darlehensverbindlichkeiten stark belastet war, löste dies bei dem Unternehmen eine bilanzielle Überschul-

dung aus. Damit bestand konkrete Insolvenzgefahr. Nach Übernahme sämtlicher Verfahrenskosten durch einen Prozessfinanzierer konnten die Rückstellung wieder aufgelöst und die Überschuldung beseitigt werden. Eine insolvenzrechtliche Überschuldungsprüfung war nicht mehr erforderlich. Zudem wurde die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens gestärkt, da der Prozessfinanzierer die Verfahrenskosten in Höhe von 300.000 Euro bezahlte.

Das Beispiel zeigt: Es greift in der Sanierungspraxis zu kurz, die Rechtsstreitigkeiten eines sanierungsbedürftigen Unternehmens als reinen Kostenfaktor zu bewerten, der die Liquiditätsplanung des Unternehmens belastet und die Sanierung erschwert. Bei genauer Betrachtung stellen Klageverfahren vielmehr Assets dar, die durch eine Prozessfinanzierung gehoben werden können, um sofort Liquidität zu schaffen. Die Prozessfinanzierung kann damit als kreatives Sanierungstool genutzt werden.

Kostenlose Bewertung der Erfolgsaussichten einer Klage

Außerdem kann es bei der Sanierung auch deshalb ratsam sein, mit einem Prozessfinanzierer zusammenzuarbeiten, weil dieser vor der Finanzierung von Klageverfahren die Erfolgsaussichten der Ansprüche objektiv und kostenlos prüft. Dadurch kann das Unternehmen eine schnelle Einschätzung bekommen, welches wirtschaftliche Potential in den Schadensersatzansprüchen steckt, und dies bei der Sanierungsplanung berücksichtigen. ←

ANZEIGE

Das Online-Magazin für den gewerblichen Rechtsschutz



Im Online-Magazin IntellectualProperty berichten namhafte Autoren aus der Anwaltschaft, aus Institutionen und Unternehmen sowie nicht zuletzt praxisorientierte Wissenschaftler über die gesamte Bandbreite des gewerblichen Rechtsschutzes. Grenzüberschreitende und internationale Fragestellungen werden dabei immer berücksichtigt.

www.intellectualproperty-magazin.de

Herausgeber



Partner



F.A.Z. BUSINESS MEDIA GmbH – Ein Unternehmen der F.A.Z.-Gruppe • Frankenallee 71-81 • 60327 Frankfurt am Main

Zahlungsunfähigkeit kommt als Insolvenzgrund zurück

Die Insolvenzverschonung wird in einem sehr entscheidenden Punkt zurückgenommen

Von Wilken Beckering



Unternehmen, die ihre fälligen Verbindlichkeiten nicht mehr bezahlen können, müssen sich ab dem 01.10.2020 wieder der Antragspflicht stellen.

Der Koalitionsausschuss der Regierungsparteien hat in seiner Sitzung am 25.08.2020 beschlossen, die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht teilweise fortzusetzen. Ausgesetzt wird weiterhin – und zwar (vorläufig) bis zum 31.12.2020 – die Insolvenzantragspflicht bei Überschuldung. Es kommt also am 01.10.2020 der Insolvenzgrund der Zahlungsunfähigkeit zurück.

Damit hat sich das in Fachkreisen vielfach geforderte Modell durchgesetzt, eine differenzierte Folgeregelung bei der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht zu treffen. Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht war durch das

Covid-19-Insolvenzaussetzungsgesetz (COVInsAG) zunächst befristet bis zum 30.09.2020 eingeführt worden.

Was bedeutet die Rückkehr der Zahlungsunfähigkeit für Corona-gebeutelte Unternehmen?

Wer antragspflichtig ist, muss einen Insolvenzantrag spätestens drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit stellen (§ 15a Abs. 1 InsO). Unternehmen, die trotz staatlicher Hilfen in Liquiditätsschwierigkeiten sind, soll-



Wilken Beckering

BEITEN BURKHARDT, Düsseldorf
Rechtsanwalt

Wilken.beckering@bblaw.com
www.bblaw.com

ten daher umgehend prüfen, ob für sie eine Insolvenzantragspflicht besteht. Antragspflichtig sind grundsätzlich nur Geschäftsführer oder Vorstände von Kapitalgesellschaften (GmbH, AG, KGaA, SE) und von kapitalistischen Personengesellschaften (insbesondere GmbH & Co. KG). Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn der Schuldner nicht in der Lage ist, die fälligen Verbindlichkeiten zu erfüllen (§ 17 Abs. 2 InsO). Der BGH nimmt Zahlungsunfähigkeit darüber hinaus – verkürzt ausgedrückt – an, wenn der Schuldner eine Liquiditätslücke von 10% seiner fälligen Gesamtverbindlichkeiten hat und er diese nicht innerhalb von drei Wochen ausgleichen kann. Ob Zahlungsunfähigkeit vorliegt, kann mit Hilfe eines Liquiditätsstatus und einer Liquiditätsplanung festgestellt werden. Hierbei ist in der Regel professionelle Begleitung erforderlich, um die Besonderheiten des Insolvenzrechts zu berücksichtigen.

Haftungsgefahren ab dem 01.10.2020 wieder erheblich

Geschäftsführer und Vorstände machen sich zivilrechtlich und gegebenenfalls strafrechtlich haftbar, wenn sie einen erforderlichen Insolvenzantrag nicht rechtzeitig innerhalb der gesetzlichen Dreiwochenfrist seit Eintritt der Zahlungsunfähigkeit stellen.

Ein scharfes Schwert ist hier insbesondere das Verbot für Geschäftsführer und Vorstände, nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit Zahlungen zu leisten (§ 64 GmbHG, § 92 AktG, §§ 130a, 177a HGB). Ist eine Zahlung nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns vereinbar, ist diese von dem Geschäftsführer aus seinem Privatver-

mögen an die Insolvenzmasse zurückzuerstatten. Der Begriff der Zahlung ist dabei denkbar weit zu verstehen. So können sogar Gutschriften zugunsten des Schuldners auf sein Kontokorrentkonto, das sich im Soll befindet, Zahlungen des Schuldners sein. Denn hiermit wird der Saldo gegenüber der Bank zurückgeführt (Zahlung an die Bank). Grundsätzlich bezieht sich der Erstattungsanspruch auf jede einzelne Zahlung. Das bedeutet, dass verbotene Auszahlungen nicht mit (entlastenden) Einzahlungen saldiert werden. Es kommt damit selbst bei vergleichsweise geringen Umsätzen schnell zu hohen Erstattungsansprüchen. Im Einzelnen ist die Rechtsprechung hochdifferenziert und komplex. In einer krisenhaften Alltagssituation ist die Beurteilung, ob eine Zahlung zulässig ist oder nicht, für die Geschäftsführer daher mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden.

„Unternehmen, die trotz staatlicher Hilfen in Liquiditätsschwierigkeiten sind, sollten daher umgehend prüfen, ob für sie eine Insolvenzantragspflicht besteht.“

Zwar hat das COVInsAG für Geschäftsführer im Bereich der Haftung für verbotene Zahlungen zunächst erhebliche Erleichterungen geschaffen. Soweit – aber auch nur soweit – die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags ausgesetzt ist, gelten Zahlungen, die im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erfolgen, insbesondere solche Zahlungen, die der Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme des

Geschäftsbetriebs oder der Umsetzung eines Sanierungskonzepts dienen, als mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 1 COVInsAG). Diese Privilegierung hilft daher ab dem 01.10.2020 allein solchen Geschäftsführern, deren Unternehmen (nur) überschuldet sind. Weil die Privilegierung an die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht anknüpft, gilt sie nicht mehr, wenn die Insolvenzreife auf der Zahlungsunfähigkeit beruht. Denn hierfür ist die Antragspflicht sodann nicht mehr ausgesetzt.

Allen Geschäftsführern und Vorständen sei daher empfohlen, im gut verstandenen Eigeninteresse bei bekannten Liquiditätsproblemen noch vor dem 01.10.2020 die Situation zu analysieren, um rechtzeitig entweder außergerichtliche Sanierungsmaßnahmen einzuleiten oder in einem Insolvenzverfahren die gerichtlich beaufsichtigte Sanierung anzustreben. Die Erfahrung zeigt, dass rechtzeitiges Handeln und Begleitung durch fachlich qualifizierte Berater erheblich dazu beitragen, die Kontrolle über den Prozess zu behalten.

Überschuldung bleibt suspendiert

Für (nur) überschuldete Unternehmen wird vorerst bis zum 31.12.2020 die Pflicht zur Antragstellung suspendiert. Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich (§ 19 Abs. 2 InsO). Ansatz und Bewertung des Vermögens folgen dabei nicht den bekannten handelsbilanziellen Grundsätzen.

Stattdessen ist die insolvenzmäßige Verwertbarkeit maßgeblich. Übersteigen die Schulden das Vermögen, kommt es darauf an, ob die Fortbestehensprognose positiv oder negativ ist. Die Fortbestehensprognose erfordert eine Liquiditätsplanung, die sich auf das laufende und das kommende Geschäftsjahr bezieht. Sie ist negativ, wenn im Prognosezeitraum die Zahlungsunfähigkeit mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eintritt. In diesem Fall liegt eine insolvenzrechtliche Überschuldung vor. Gerade die Planung ist gegenwärtig durch die erheblichen Corona-bedingten Unsicherheiten selten seriös zu erstellen. Niemand weiß, wie sich das Infektionsgeschehen entwickelt und welche Auswirkungen das auf die wirtschaftliche Betätigung der betroffenen Unternehmen haben wird. Vor diesem Hintergrund ist die Suspendierung der Überschuldung als verpflichtender Insolvenzantragsgrund zunächst auch ein praktischer Ausweg aus dieser Unsicherheit.

Fazit und Ausblick

Die Insolvenzsverschönerung wird in einem sehr entscheidenden Punkt zurückgenommen. Unternehmen, die ihre fälligen Verbindlichkeiten nicht mehr bezahlen können, müssen sich ab dem 01.10.2020 wieder der Antragspflicht stellen. Damit wird der Marktberaumungsmechanismus, der durch das Insolvenzrecht und seine Haftungsregelungen geschaffen wird, teilweise wieder hergestellt. Niemand kann Interesse an Zombieunternehmen haben, die faktisch nicht überlebensfähig sind. Bei der Beurteilung geht es auch um Lieferanten, Kunden, Arbeitnehmer, Kreditgeber und auch Wettbewerber, die für die Krise besser

gerüstet waren. Gleichwohl ist die Differenzierung nach Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung richtig, denn Unternehmen, die (nur) überschuldet sind, werden vielfach den Turnaround schaffen können, wenn sie durch die Folgen der Coronapandemie in Schieflage geraten sind und sich eine wirtschaftliche Erholung abzeichnet.

Aber auch der 31.12.2020 ist schon sichtbar. Dann müssen auch bislang verschonte Unternehmen Farbe bekennen. ←

ANZEIGE

Das Online-Magazin für Streitbeilegung



Das Online-Magazin DisputeResolution berichtet quartalsweise praxisnah und fachjournalistisch über Themen, die die gerichtliche und außergerichtliche Streitbeilegung betreffen. Unsere hochkarätigen Autoren haben alle relevanten Themen in Bezug auf Arbitration, Litigation und Mediation im Blick. Unsere Leserzielgruppe sind große und mittelständische Unternehmen (branchenübergreifend), Sozietäten, Gerichte sowie Staatsanwaltschaften.

www.disputeresolution-magazin.de

Herausgeber



Ein Unternehmen der F.A.Z.-Gruppe



Strategische Partner

BEITEN
BURKHARDT

KNOETZL

Luther.

MANNHEIMER SWARTLING

pwc

Rechtsanwalt beim BGH
Prof. Dr. Matthias Siegmann

Kooperationspartner

Accuracy
in excellent company

BUCERIUS CENTER
ON THE LEGAL PROFESSION

DIS

eucon



F.A.Z. BUSINESS MEDIA GmbH – Ein Unternehmen der F.A.Z.-Gruppe
Frankenallee 71-81 • 60327 Frankfurt am Main

Entgelttransparenz für alle?

Bundesarbeitsgericht erweitert die personelle Reichweite des Auskunftsanspruchs nach dem Entgelttransparenzgesetz

Von Dr. Jan Tibor Lelley, LL.M. (Suffolk), und Marie Dalter



Dr. Jan Tibor Lelley, LL.M. (Suffolk)

Buse Heberer Fromm, Frankfurt am Main
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Partner

lelley@buse.de

www.buse.de



Marie Dalter

Buse Heberer Fromm, Essen
Diplom-Juristin, Rechtsreferendarin

www.buse.de



© AdobeStock/papichaya - stock.adobe.com

Die Entscheidung darf keinesfalls als Pauschalisierung verstanden werden. Ob freien Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen ein Auskunftsanspruch zusteht, hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab.

Die Lektüre war anstrengend, das Prüfprogramm erschöpfend. Auf 735 Randnummern bringt es die LAG-Entscheidung (dazu später). Und gleichwohl will der 8. Senat des BAG nun doch den Auskunftsanspruch aus § 10 Abs. 1 Satz 1 EntgTranspG auch auf arbeitnehmerähnliche Personen anwenden (siehe [hier](#)). Für Arbeitgeber*innen heißt das: Auskunftsbegehren nach Entgelttransparenzgesetz (EntgTranspG) müssen in Zu-

kunft noch sorgfältiger geprüft und dürfen nicht vorschnell abgelehnt werden.

Wie weit soll das noch gehen?

Das BAG setzte sich in dem Urteil mit der Reichweite des personellen Anwendungsbereichs des Entgelttranspa-

renzgesetzes auseinander. Die Klägerin des Verfahrens verlangte von ihrer Arbeitgeberin, einer Fernsehanstalt des öffentlichen Rechts, Auskunft nach § 10 Abs. 1 Satz 1 EntgTranspG.

Das in der Berufung zuständige LAG Berlin-Brandenburg wies die unter anderem auf Auskunftserteilung gerichtete Klage ab. Es begründete seine Entscheidung damit, die Klägerin sei keine Arbeitnehmerin im Sinne des deutschen Arbeitsrechts und falle als arbeitnehmerähnliche Person nicht unter den Beschäftigtenbegriff des § 5 Abs. 2 EntgTranspG. Ihr stehe demnach kein Auskunftsanspruch aus § 10 Abs. 1 Satz 1 EntgTranspG zu (siehe [hier](#)).

Diese Auffassung teilt der mit der Revision befasste 8. Senat des BAG nicht. Er entschied, dass die Klägerin Arbeitnehmerin im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 1 EntgTranspG ist und als solche nach dem Entgelttransparenzgesetz Auskunft über die Kriterien und Verfahren der Entgeltfindung verlangen kann. Ob ihr auch ein Anspruch auf Auskunft über das Vergleichsentgelt zusteht, konnte das BAG aufgrund der vom LAG getroffenen Feststellungen nicht entscheiden und verwies die Sache insoweit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurück.

Arbeitnehmerbegriff – national oder europäisch?

Einigkeit besteht darüber, dass Ziel des Entgelttransparenzgesetzes die Durchsetzung des in Art. 157 AEUV vorgegebenen und durch die Richtlinie 2006/54/EG konkretisierten Entgeltgleichheitsgebots für Frauen und Männer

bei gleichwertiger Arbeit ist. Zu diesem Zweck sieht § 10 Abs. 1 Satz 1 EntgTranspG einen Auskunftsanspruch für Beschäftigte vor (siehe [hier](#)). Der Umfang des Anspruchs richtet sich nach den §§ 11 ff. EntgTranspG. In persönlicher Hinsicht ist die Beschäftigteneigenschaft erforderlich. § 5 Abs. 2 EntgTranspG regelt, wer Beschäftigter im Sinne des EntgTranspG ist, nämlich insbesondere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Nicht in § 5 Abs. 2 EntgTranspG genannt werden die arbeitnehmerähnlichen Personen. Damit stellte sich die Frage, ob arbeitnehmerähnliche Personen unter das Entgelttransparenzgesetz fallen.

Ihre Beantwortung richtet sich danach, ob die Begriffe Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in § 5 Abs. 2 Nr. 1 EntgTranspG dem nationalen Arbeitnehmerbegriff entsprechend oder unionsrechtskonform auszulegen sind.

Nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH ist Arbeitnehmer, wer während einer bestimmten Zeit für eine andere Person nach deren Weisungen Leistungen erbringt, für die als Gegenleistung eine Vergütung erfolgt. Irrelevant sind die rechtliche Einordnung der Tätigkeit nach dem nationalem Recht oder die Bezeichnung (siehe [hier](#)). Hingegen ist nach der Rechtsprechung des BAG Arbeitnehmer im Sinne des § 611a Abs. 1 BGB, wer durch Arbeitsvertrag im Dienst eines anderen zur Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet ist (siehe [hier](#)). Weisungsgebunden ist, wer nicht im Wesentlichen frei seine Tätigkeit gestaltet und seine Arbeitszeit bestimmen kann. Die Verpflichtung zur weisungsgebundenen Tätigkeit muss sich aus dem Arbeitsvertrag ergeben. Im Gegensatz

zu Arbeitnehmern besteht bei arbeitnehmerähnlichen Personen eine wirtschaftliche und keine persönliche Abhängigkeit. Eine wirtschaftliche Abhängigkeit ist gegeben, wenn der Beschäftigte auf die Verwertung seiner Arbeitskraft und die Einkünfte aus der Tätigkeit für den Vertragspartner zur Sicherung seiner Existenzgrundlage angewiesen ist (siehe [hier](#)).

Das LAG als Vorinstanz vertrat in seiner Entscheidung die Auffassung, das Entgelttransparenzgesetz sei nicht auf arbeitnehmerähnliche Personen anwendbar. Bei § 5 Abs. 2 EntgTranspG handele es sich um eine abschließende Aufzählung. Arbeitnehmerähnliche Personen würden dort, anders als im AGG (§ 6 Abs. 1 Nr. 3), ausdrücklich nicht genannt. Auch aus dem Gebot der unionsrechtskonformen Auslegung ergebe sich diesbezüglich nichts anderes, da das AGG die Richtlinie 2006/54/EG ausreichend umsetze.

Das BAG teilte diese Auffassung nicht: Die Begriffe Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer müssten unionsrechtskonform ausgelegt werden. Das Entgelttransparenzgesetz diene der Umsetzung der Richtlinie 2006/54/EG. Zweck der Richtlinie sei die umfassende Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Frauen und Männern in Arbeits- und Beschäftigungsfragen. Hierzu zähle insbesondere die Durchsetzung der Entgeltgleichheit. Um die erforderliche Umsetzung zu gewährleisten, sei die richtlinienkonforme Auslegung des § 5 Abs. 2 Nr. 1 EntgTranspG zwingend geboten, so das BAG. Das Entgelttransparenzgesetz sei bislang das einzige nationale Gesetz, das Regelungen zur Entgeltgleichheit enthalte und Beschäftigten einen umfangrei-

chen Auskunftsanspruch gegenüber ihrem Arbeitgeber gewähre. Das allgemeine Gleichbehandlungsgesetz enthalte keine entsprechenden Regelungen. Legte man das Entgelttransparenzgesetz nicht unionsrechtskonform aus, käme es folglich zu einer nicht ausreichenden Umsetzung der Richtlinie.

Zuletzt hatte das BAG in einer anderen Entscheidung festgestellt, dass der unionsrechtliche Arbeitnehmerbegriff immer dann maßgeblich ist, wenn eine unionsrechtliche Regelung angewandt oder nationales Recht richtlinienkonform umgesetzt wird (siehe [hier](#)). Dies ist bei den Regelungen des EntgTranspG der Fall, so dass die unionsrechtskonforme Auslegung des § 5 Abs. 2 Nr. 1 EntgTranspG nur konsequent ist.

Folgen für die Praxis

Die Entscheidung darf keinesfalls als Pauschalisierung verstanden werden. Ob freien Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen ein Auskunftsanspruch zusteht, hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab. Diese müssen nach den vom EuGH entwickelten Kriterien für eine Arbeitnehmereigenschaft sprechen. Sowohl nach europäischen als auch nach nationalem Verständnis erfordert die Arbeitnehmereigenschaft eine Weisungsgebundenheit. Auswirkungen entfalten die Unterschiede aber für Tätigkeiten, die zwar weisungsgebunden erfolgen, denen es aber an der Fremdbestimmtheit oder der persönlichen Abhängigkeit fehlt.

Die Entscheidung des BAG hat daher nicht nur für freie Mitarbeiter*innen Bedeutung. Sie bringt Klarheit für alle Beschäftigungsverhältnisse, die nicht dem engen innerstaatlichen Arbeitnehmerbegriff unterliegen. So können beispielsweise auch GmbH-Geschäftsführer*innen einen Auskunftsanspruch haben, sofern sie unionsrechtlich als Arbeitnehmer*innen gelten.

Für Arbeitgeber*innen hat die Entscheidung zur Folge, dass Auskunftsbegehren nicht vorschnell mit der Begründung abgelehnt werden sollten, die antragstellende Seite sei kein/e Arbeitnehmer*in im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 1 EntgTranspG. Insbesondere die Ablehnung unter Verweis auf die Bezeichnung im Arbeitsvertrag dürfte nicht ausreichend sein.

Und dann sollten nicht tarifgebundene oder nicht tarifanwendende Arbeitgeber*innen die Dreimonatsfrist des § 15 Abs. 3 EntgTranspG beachten. Kommen Arbeitgeber*innen dem Auskunftsverlangen nicht fristgerecht nach, tragen sie gemäß § 15 Abs. 5 EntgTranspG die Beweislast dafür, dass kein Verstoß gegen das Gebot der Entgeltgleichheit besteht. Zwar sieht das Entgelttransparenzgesetz selber keine Sanktionen für Entgeltungleichbehandlungen vor, den Beschäftigten können aber Ansprüche auf Schadensersatz und Entschädigung aus § 15 Abs. 1 und Abs. 2 AGG zustehen. Im Fall der gerichtlichen Geltendmachung käme dann die Beweiserleichterung des § 22 AGG einer Durchsetzung des Anspruchs zugute. ←

ANZEIGE

From lawyers for companies



The BusinessLawMagazine reports quarterly on all important questions related to German corporate, commercial, tax, labor, compliance and IP/IT law. Featuring articles written with real-world legal practice in mind, the online English language magazine primarily targets company lawyers, managing directors, judges, prosecutors and attorneys in Germany's leading trade partners.

www.businesslaw-magazine.com

Published by



Ein Unternehmen der F.A.Z.-Gruppe



www.germanlawpublishers.com

Strategic Partners

ashurst

C/M'S/
Law, Tax

dwf

McDermott
Will & Emery

ReedSmith

F.A.Z. BUSINESS MEDIA GmbH – Ein Unternehmen der F.A.Z.-Gruppe
Frankenallee 71-81 • 60327 Frankfurt/Main, Germany

Fristausschöpfen ist gefährlich

BAG zur gerichtlichen Hinweispflicht bei Formfehlern im elektronischen Rechtsverkehr

Von Dr. Henning Müller



Die Gewährung von Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Fehlern in der Rechtsanwendung des § 130a ZPO und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) hinsichtlich der Übermittlung kann mittlerweile als ständige Rechtsprechung von BSG, BAG und BGH bezeichnet werden.



Dr. Henning Müller
Sozialgericht Darmstadt
Direktor des Sozialgerichts

henning.mueller@sg-darmstadt.justiz.hessen.de
www.sg-darmstadt.justiz.hessen.de

Die Gewährung von Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Fehlern in der Rechtsanwendung des § 130a ZPO und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) hinsichtlich der Übermittlung kann mittlerweile als ständige Rechtsprechung von Bundessozialgericht (BSG), Bundesarbeitsgericht

(BAG) und Bundesgerichtshof (BGH) bezeichnet werden. Das BAG hat in einer neuen Entscheidung (BAG, Beschluss vom 06.06.2020 – 10 AZN 53/20) die Maßstäbe dafür nun konkretisiert. Im Fall des BAG fehlte der sogenannte vertrauenswürdige Herkunftsnachweis (VHN) – Grund dafür dürfte gewesen sein, dass nicht die Rechtsan-

wältin oder der Rechtsanwalt selbst die Nachricht aus ihrem/seinem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) versandt hatte, sondern eine andere Person mit Zugriff auf das beA.

Kontext der Entscheidung

Die Voraussetzungen des § 130a Abs. 3 Satz 1 2. Var. ZPO lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Übermittlungsweg des elektronischen Dokuments ist ein sicherer Übermittlungsweg gemäß § 130a Abs. 4 ZPO,
- der Versendeprozess wurde vom Postfachinhaber selbst angestoßen, und
- das elektronische Dokument trägt die einfache Signatur des Postfachinhabers (also maschinenschriftlich seinen Name oder seine eingescannte Unterschrift).

Die Prüfung, ob ein sicherer Übermittlungsweg vorlag oder nicht, ist deshalb für die Beurteilung der Wahrung der prozessualen Form essentiell. Sie ist daher vom juristischen Entscheider – je nach Prozessordnung regelmäßig von Amts wegen – durchzuführen, aber auch vom Verfahrensgegner.

Die Prüfung erfolgt durch Überprüfung des Vorliegens eines vertrauenswürdigen Herkunftsnachweises (VHN). Die Nutzung des sicheren Übermittlungswegs durch die berechtigte Person (regelmäßig den Postfachinhaber

selbst wird durch den VHN bestätigt. Der VHN ist eine fortgeschrittene elektronische Signatur, die nachweist, dass der Postfachinhaber sicher an seinem Verzeichnisdienst angemeldet war und dass dieser Verzeichnisdienst ihn als Inhaber eines der obengenannten sicheren Übermittlungswege ausweist. Ob das eingegangene Dokument aus einem sicheren Übermittlungsweg versandt worden ist, lässt sich daher (nur) anhand des Prüfvermerks, des Transfervermerks oder des Prüfprotokolls erkennen. Sie visualisieren den VHN. Auf dem eingegangenen Dokument selbst befindet sich kein (verlässlicher) Hinweis auf den Übermittlungsweg.

Ein VHN wird nicht übersandt, wenn der sichere Übermittlungsweg zwar in Form seiner Infrastruktur, aber nicht durch den Postfachinhaber selbst genutzt wird. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn zwar über das beA eines Rechtsanwalts oder einer Rechtsanwältin ein elektronisches Dokument verschickt wird, der Versendeprozess aber durch das Sekretariat angestoßen wird.

„Aufgrund der gerichtlichen Fürsorge kann ein gerichtlicher Hinweis geboten sein, wenn ein Rechtsbehelf nicht in der vorgeesehenen Form übermittelt wird.“

Auf dem Transfervermerk, dem Prüfvermerk oder dem Prüfprotokoll lässt sich das Vorhandensein eines VHN durch den Eintrag „Informationen zum Übermittlungs-

weg: Sicherer Übermittlungsweg aus einem ...“ erkennen. Die SAFE-ID oder ERV-ID ist ebenso wenig ein taugliches Unterscheidungsmerkmal wie die elektronisch übersandte „Visitenkarte“. Die Postfächer des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) besitzen zwar eine eindeutige SAFE-ID, die stets mit DE.BRAK beginnt. Hierdurch ist zwar leicht erkennbar, dass der Absender einer Nachricht ein beA-Postfach genutzt hat. Die DE.BRAK-SAFE-ID allein genügt aber nicht als Hinweis darauf, ob das beA auch als sicherer Übermittlungsweg im Sinne des § 130a Abs. 4 Nr. 2 ZPO verwendet wurde. Hierfür ist das Vorliegen eines VHN das einzige Unterscheidungsmerkmal, denn unabhängig davon, ob der Rechtsanwalt oder die Rechtsanwältin selbst oder ein/e Mitarbeiter/in gesendet hat, wird immer die SAFE-ID des Anwalts oder der Anwältin im Prüfprotokoll der eingehenden Nachricht angezeigt (lediglich ohne den VHN).

Abgrenzung zwischen Wiedereinsetzung und Eingangsfiktion

Eine Rettung formwidriger Einreichungen kommt nach den allgemeinen Wiedereinsetzungsregeln oder aufgrund der Eingangsfiktion des § 130a Abs. 6 ZPO in Betracht.

Ausgehend vom Wortlaut des § 130a Abs. 6 ZPO („bearbeitbar“), betrifft die Eingangsfiktion nur Formfehler, die nicht nur die „Übermittlung“ betreffen. Hierdurch ist auch die gerichtliche Hinweispflicht klar systematisiert.

Eine mangelnde Bearbeitbarkeit wird danach vor allem dann vorliegen, wenn die übermittelte Datei beschädigt,

kennwortgeschützt ohne bekanntgegebenes Kennwort oder virenverseucht ist. Die bisher ergangene Rechtsprechung geht zudem zumeist davon aus, dass auch andere Formatfehler im elektronischen Rechtsverkehr – insbesondere Verstöße gegen § 2 Abs. 1 ERVV (beispielsweise Word-Datei statt PDF) sowie gegen die Elektronischer-Rechtsverkehr-Bekanntmachung (ERVB, beispielsweise nicht alle Schriftarten eingebettet) – zur „Bearbeitbarkeit“ gehören, obschon dies mit dem Wortlaut nur schwer in Einklang zu bringen ist. Fehler der Bearbeitbarkeit führen zu § 130a Abs. 6 ZPO, also zu einer „unverzüglichen“ Hinweispflicht des Gerichts und bei unverzüglicher Nachreichung des elektronischen Dokuments und Glaubhaftmachung der Übereinstimmung mit der früheren Einreichung zu einer verschuldensunabhängigen Eingangsfiktion.

Negative Folgen von Fehlern der Übermittlung dagegen lassen sich nur durch die allgemeinen Wiedereinsetzungsregeln beheben. Im Gegensatz zur Eingangsfiktion gemäß § 130a Abs. 6 ZPO liegt hier der entscheidende Unterschied darin, dass ein Verschulden des Einreichers die Wiedereinsetzung grundsätzlich ausschließt. Die Rechtsprechung „hilft“ dem modernen Einreicher aber nach den zur Containersignatur entwickelten Grundsätzen dadurch, dass das regelmäßige Verschulden eines Rechtsanwalts bei der Falschanwendung von Rechtsnormen (hier des § 130a ZPO und der ERVV) hinter Verstößen gegen die gerichtliche Fürsorgepflicht zurücktritt.

Gerichtliche Fürsorgepflicht bei Formfehlern

Aufgrund der gerichtlichen Fürsorge kann ein gerichtlicher Hinweis geboten sein, wenn ein Rechtsbehelf nicht in der vorgesehenen Form übermittelt wird. Eine Partei kann erwarten, dass der Formfehler in angemessener Zeit bemerkt wird und innerhalb eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs die notwendigen Maßnahmen getroffen werden, um eine drohende Fristversäumnis zu vermeiden. Unterbleibt der Hinweis, ist der Partei Wiedereinsetzung zu bewilligen, wenn der Hinweis bei ordnungsgemäßem Geschäftsgang so rechtzeitig hätte erfolgen können, dass es der Partei noch möglich gewesen wäre, die Frist zu wahren.

Der ordnungsgemäße Geschäftsgang

Der Begriff des „ordnungsgemäßen Geschäftsgangs“ findet sich seit den ersten Entscheidungen zur Containersignatur in zahlreichen Beschlüssen, ohne dass dieser Zeitraum bislang näher definiert wäre. Das Hessische Landesarbeitsgericht (Urteil vom 14.02.020 – 10 Sa 1031/19 SK) betonte zumindest bereits, dass ordnungsgemäß jedenfalls nicht „sofort“ bedeutet.

In seinem Beschluss vom 05.06.2020 kommt das BAG nun erstmals einer weiteren Definition näher: Jedenfalls innerhalb von acht Arbeitstagen könne ein Rechtsanwalt einen Hinweis erwarten. Innerhalb dieser Zeit sei es – so das BAG – dem Gericht möglich, zumindest das vollständige Fehlen eines VHN als Nachweis des sicheren Übermitt-

lungswegs gemäß § 130a Abs. 4 ZPO zu erkennen, denn diese Feststellung sei einfach und mit wenig Prüfungsaufwand verbunden.

Das BAG hatte sich hier nicht zu engeren Zeiträumen als acht Arbeitstagen zu äußern; der Posteingang war acht Arbeitstage vor Ablauf der Frist erfolgt. Die acht Tage bleiben daher nicht in Stein gemeißelt, sondern denkbar ist, dass in Zukunft auch schnellere Prüfungen von den Gerichten verlangt werden. Andererseits stellt das BAG auch klar, dass der hier vorliegende Formfehler – das vollständige Fehlen des VHN – besonders leicht zu erkennen ist; letztlich mit einem Blick. Andere Formfehler im elektronischen Rechtsverkehr – etwa das Fehlen der Absenderauthentifizierung bei der De-Mail – fordern den juristischen Entscheider deutlich mehr. Wie sich hier die Rechtsprechung entwickeln wird, bleibt also abzuwarten.

Fazit

Ein Ausschöpfen der Frist bleibt für (unsichere) Einreicher im elektronischen Rechtsverkehr brandgefährlich. Es bleibt abzuwarten, ob die Rechtsprechung auch noch kürzere Zeiträume ausreichen lassen wird – sich darauf zu verlassen ist mit den entsprechenden Risiken verbunden. ←

F.A.Z. Geschäftskunden



**Bis 50% Rabatt
für Unternehmen**

Erfolg entsteht aus Wissen.
Mit F.A.Z. digital für alle Mitarbeiter.



Geschäftskunden sichern sich mit F.A.Z. digital:

- ✓ Das Digital-Paket der F.A.Z. inklusive aller Artikel auf FAZ.NET
- ✓ Höchste Wirtschafts- und Finanzkompetenz in Deutschland
- ✓ Substantiellen Mehrwert für ihr gesamtes Unternehmen



GEWINNER 2020
— Beste —
Wirtschaftsredaktion

Wirtschaftsjournalist
Ausgabe 03/2020

Jetzt informieren und Angebot einholen:

☎ +49 69 7591 - 1122 🌐 faz.net/b2b-aktion

Governance, strategisches Insourcing, strategisches Kanzlei- management, Digitalisierung

Im Blickpunkt: Der Rechtsabteilungs-
report 2019/2020

Gastbeitrag von **Andreas Bong**



Andreas Bong

KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Frankfurt am Main
Partner, Co-Head Legal Process & Technology

Andreas.bong@kpmg-law.com
www.kpmg-law.com



Wir bewegen uns auf ein vollintegriertes Dienstleistungsmodell zu, das interne und externe Ressourcen sowie automatisierte technische Dienstleistungen auf einer einheitlichen rechtlichen Plattform optimal kombiniert und zuweist.

KPMG Law beobachtet seit 2005 die Trends und Entwicklungen der internationalen Rechtsabteilungen der Top 150 der deutschen Unternehmen. Die vergangenen 15 Jahre waren von vier Trends geprägt: Stärkung der zentralen Governance, strategisches Insourcing und strategisches Kanzleimanagement – beides mit

dem vorrangigen Ziel, externe Ausgaben zu senken – sowie Digitalisierung der Supportprozesse. Heute wachsen die Rechtsabteilungen kaum noch, dafür bestimmen ein hoher Grad an Standardisierung, strategisches Sourcing und Legal-Tech für die Kernprozesse der rechtlichen Beratung das Bild.

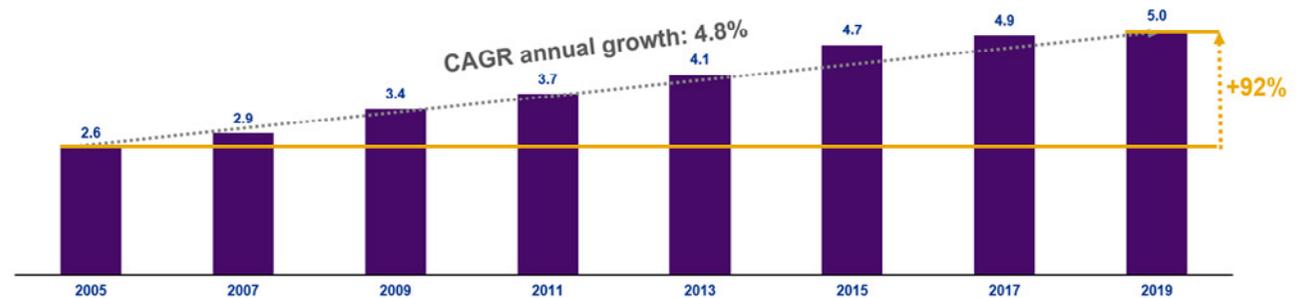
Die Effizienzsteigerungen der vergangenen 15 Jahre

Zentrale Governance

Die Zahl der Rechtsabteilungen, die ihre weltweiten Abteilungen zentral steuern, ist in den vergangenen 15 Jahren kontinuierlich gewachsen. Diese Zentralisierung umfasst alle Bereiche einschließlich personalbezogener Entscheidungen und zahlt sich auch finanziell aus: Im Vergleich mit anderen Unternehmen derselben Branche mit dezentralem Modell bietet diese Aufstellung eine verbesserte Transparenz und Risikostruktur sowie Einsparungen von 9%–15% der Gesamtkosten, gemessen am Umsatz. Die Führung betrifft freilich nur die Organisation der internationalen Zusammenarbeit in einer global aufgestellten Rechtsabteilung – der lokale Rechtsrat verbleibt in der Verantwortung der Einheiten vor Ort.

Strategisches Insourcing

In den vergangenen 15 Jahren herrschte eine Schwarz-weißsicht auf das Thema Outsourcing vor. Outsourcing wurde als teuer wahrgenommen (schwarz), Insourcing dagegen als günstig (weiß). Viele Unternehmen setzten Insourcingstrategien um und stellten vermehrt Unternehmensjuristen ein – die Teams wuchsen im Durchschnitt um 92%, gemessen am Umsatz des Unternehmens. 2019 schließlich war ein Plateau erreicht – die Unternehmensführung stoppte das Wachstum der Rechtsabteilung, um (Fix-)Kosten zu sparen. Nicht Wachstum gilt mehr als Faktor für die Effizienz, sondern Verbesserungen an Struktur und laufendem Betrieb.



KPMG Law Rechtsanwalts-gesellschaft mbH.

Die Grafik zeigt, wie sich die Teams in den Rechtsabteilungen seit 2005 im Verhältnis zum Umsatz entwickelt haben. Die Anzahl der Rechtsanwälte hängt stark von der Branche ab: Automotive und klassische Industrie liegen deutlich unter dem Durchschnitt, Chemie und vor allem auch Pharma liegen zum Teil über dem Doppelten des Durchschnitts. Gleichzeitig sank der Assistenzschlüssel. 2005 teilten sich 1,2 Anwälte eine Supportkraft, 2019 waren es 4,5 Anwälte. Dieses Verhältnis zieht sich durch alle Branchen, variiert allerdings nach dem Grad der Spezialisierung innerhalb der Rechtsabteilung. Je spezialisierter und (in den meisten Fällen) je größer die Rechtsabteilung ist, desto weniger Supportbedarf hat sie. Je generalistischer eine Rechtsabteilung arbeitet, desto höher ist der Bedarf.

Strategisches Kanzleimanagement

Seit 2005 haben die Unternehmen die Anzahl der externen Anwaltskanzleien, mit denen sie zusammenarbeiten, stark zurückgefahren. 2019 verließen sich mehr als 60% der Top 150 in Deutschland auf maximal 30 Partner welt-

weit, typischerweise auf Basis eines Providermanagements. Vorteile sind eine verbesserte Auswahl und Steuerung der beauftragten Kanzleien, eine zuverlässigere Qualitäts- und Rechnungskontrolle sowie eine belastbare Bewertung der einzelnen Kanzlei am Ende eines Projekts. In der Folge konnten die Gesamtkosten für externe Rechtsberatung kontinuierlich gesenkt werden – ausgenommen natürlich die Kosten für Bereiche wie Rechtsstreitigkeiten oder M&A-Deals.

Digitalisierung

Technologie spielt eine immer wichtigere Rolle in der Rechtsabteilung. In einer ersten Welle der Digitalisierung führten Rechtsabteilungen bis vor wenigen Jahren in erster Linie IT-Tools ein, die auf eine Verbesserung von Supportprozessen wie Archivierung, Ausgabenkontrolle oder Sachbearbeitung abzielten. Diese Neuerungen verbesserten zwar das interne Management, wurden aber von den internen Mandanten weder wahrgenommen noch selbst angewandt, blieben also ohne Einfluss auf die interne Zusammenarbeit. Inzwischen wird Legal-Tech im Unterneh-

men zunehmend für die Beschleunigung der eigentlichen Dienstleistung von Rechtsabteilungen eingesetzt.

Die Rechtsabteilung der Zukunft

Auf dem Weg zur Rechtsabteilung der Zukunft sind zwei Punkte zentral: Legal-Operations und Legal-Tech. Die juristische Basisarbeit, Evaluation und Standardisierung werden in Zukunft weitgehend auf technologischer Basis erfolgen. Der Markt für Legal-Services entwickelt sich, und strategisches Sourcing wird erfolgsentscheidend.

Standardisierung und strategisches Sourcing

Auf dem Weg zu mehr Effizienz und besseren Strukturen braucht man nicht das Rad neu zu erfinden. Es reicht aus, interne Prozesse und Dokumente zu standardisieren, so dass Mandanten und Anwälte sie in der täglichen Arbeit mit wenig Aufwand nutzen können. Prozesse wie das globale Vertragsmanagement oder die Anpassung von Dokumenten lassen sich so deutlich schneller erledigen.

Die erwähnte Schwarzweißperspektive macht inzwischen einer differenzierten Sichtweise Platz. Viele Legal-Services-Anbieter ebenso wie klassische Kanzleien bieten inzwischen Managed Services an. Standardisierte Prozesse können zu geringeren Kosten ausgelagert werden, als In-

house-Teams sie umsetzen könnten. Rechtsleiter müssen heute sorgfältig abwägen, welche Aufgaben sie intern umsetzen, auslagern oder über Legal-Tech-Lösungen abbilden. Zunehmend gewinnt die richtige Mischung innerhalb des Dienstleistungsportfolios an Bedeutung, um Kosten zu senken und gleichzeitig in ständig volatileren Geschäftszyklen Ressourcenflexibilität zu gewährleisten – eine Aufgabe, die durch Covid-19 nicht gerade einfacher wird.

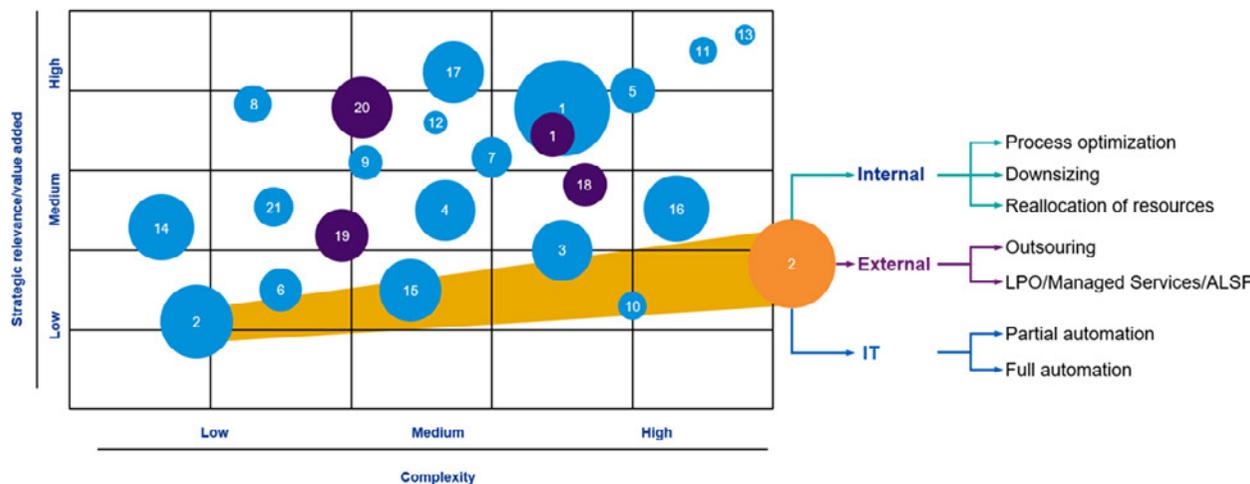
„Purposeful Legal-Tech“ und Evaluation

In der zweiten Reifephase der Digitalisierung wird Legal-Tech zunehmend zielgerichtet eingesetzt. Technologie unterstützt heute die internen Mandanten, indem sie die juristische Kernarbeit und die Funktionalität verbessert, um die Rechtsabteilung weniger stark in repetitive und typischerweise risikoarme Prozesse einzubinden.

Sie ermöglicht auch eine automatisierte und präzise Evaluation der Rechtsabteilung. Rechtsleiter werden sich auch auf die Überwachung von Effizienz und Effektivität, aber auch auf Risiko-Key-Performance-Indikatoren konzentrieren müssen.

Ausblick

Wir bewegen uns auf ein vollintegriertes Dienstleistungsmodell zu, das interne und externe Ressourcen sowie automatisierte technische Dienstleistungen auf einer einheitlichen rechtlichen Plattform optimal kombiniert und zuweist. Diese Plattform, eine „One-Stop-Shop“-Rechts-



● = Internal output by legal department (the bigger, the more time is spent)
 ● = External service provision

KPMG Law Rechtsanwalts-gesellschaft mbH.



KPMG Law Rechtsanwalts-gesellschaft mbH.

abteilung, wird alle derzeit noch bestehenden (Tech-)Silos in den Rechtsabteilungen mit einbeziehen. Sie wird sowohl Unternehmensjuristen als auch interne Mandanten in die Lage versetzen, Dokumente selbst zu erstellen und rechtliche Aufgaben zu lösen, entweder unter Verwendung von Chatbots und künstlicher Intelligenz oder im Rahmen einer persönlichen Rechtsberatung, wenn das System sie im Einzelfall an den passenden, spezialisierten Rechtsanwalt verweist. Der „One-Stop-Shop“ gibt den Anwälten einen permanenten und umfassenden Zugriff auf alle Prozesse und Inhalte, von Chatbots über Legal-Monitoring und Legal-Spend-Management bis zur Vertragsautomatisierung – im Bild oben beispielhaft in einer einzigen, zentralen Benutzeroberfläche zusammengeführt. ←

ANZEIGE



Tag der Exportweltmeister

Strategien, Praxiswissen und Networking für internationale Märkte

DIGITALKONFERENZ AM 3. NOVEMBER 2020

**Im Fokus: Die Weltwirtschaft nach dem Corona-Crash –
Ausblick auf die Exportperspektiven am Tag der US-Präsidentschaftswahl**

**JETZT
DIGITAL
DABEI SEIN!**



Die Referenten u.a.:



Dr. Josef Braml,
Programmierer USA/
Transatlantische Beziehungen
der Deutschen Gesellschaft
für Auswärtige Politik



Dr. Andreas Hettich,
Beiratsvorsitzender,
Hettich Gruppe



Michael Pfaff,
Vice President Sales &
International Organization,
Binder GmbH



Viktoria Schütz,
Geschäftsführende
Gesellschafterin,
DEGUMA-SCHÜTZ GmbH



Prof. Achim Wambach, Ph.D.,
Präsident, ZEW – Leibniz-
Zentrum für Europäische
Wirtschaftsforschung

VERANSTALTER



MITVERANSTALTER



PARTNER




FÖRDERER




MEDIENPARTNER




KOOPERATIONSPARTNER



www.tag-der-exportweltmeister.de



Deals

Hengeler Mueller an der Seite von CELLINK beim Erwerb von Scienion

Die schwedische CELLINK AB (publ) (CELLINK) hat mit den Eigentümern der Scienion AG (Scienion) eine Vereinbarung über den Erwerb aller Aktien zu einem Nettokaufpreis von 80 Millionen Euro geschlossen. Davon entfallen 40 Millionen Euro auf 2.814.032 neue Series-B-Aktien von CELLINK, der verbleibende Betrag soll in bar gezahlt werden. CELLINK ist ein globaler Anbieter von Technologien, Produkten und Dienstleistungen im Bereich Zell- und Molekularbiologie. Das Life-Science-Unternehmen Scienion mit Sitz in Berlin ist auf Präzisionsdispensierertechnologien spezialisiert.

Hengeler Mueller hat CELLINK bei der Transaktion beraten. Tätig waren die Partner Prof. Dr. Hans-Jörg Ziegenhain (Federführung), Dr. Daniel Möritz (beide Gesellschaftsrecht/M&A), Dr. Markus Ernst (Steuern; alle München) und Hendrik Bockenheimer (Arbeitsrecht, Frankfurt am Main), die Counsels Benedikt Migdal, Patrick Wilkening (beide Gewerblicher Rechtsschutz/IT) und Dr. Susanne Koch (Öffentliches Wirtschaftsrecht, alle Düsseldorf) sowie die Associates Dr. Jakub Lorys, Dr. Hanna Gotta, Dr. Thomas Weierer, Johannes Schmidt, Dr. Daniel Blagojevic (alle Gesellschaftsrecht/M&A), Tobias Schwab (Steuern, alle München) und Dr. Marius Mayer (Arbeitsrecht, Frankfurt am Main). (tw)

Gleiss Lutz begleitet die Berylls-Gruppe bei dem Erwerb von drei Gesellschaften des Automobilzulieferers MEKU

Die Hechinger-Gruppe und die Berylls-Gruppe als Koinvestor übernehmen drei insolvente Gesellschaften der Automobilzuliefergruppe MEKU: die MEKU Elektronische Systeme GmbH mit Sitz in Bad Dürkheim (einen Fertigungsdienstleister für elektronische Komponenten und Baugruppen), die MEKU Mechatronische Systeme GmbH mit Sitz in Eching (einen Hersteller mechatronischer Komponenten mit Schwerpunkt Stanz- und Biegetechnologie) sowie die MEKU Kunststoff Technologie GmbH mit Sitz in Villingen-Schwenningen (einen Kunststoffspritzgießer mit Kompetenzen beim Umspritzen, 2K- und Hybridspritzguss).

Die MEKU-Gruppe mit rund 200 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen an vier Standorten bietet Systemlösungen, anspruchsvolle Industrieteile und Baugruppen als Wertschöpfungspartner und Systemlieferant für ihre Kunden

aus der Automobilzuliefer- und Kunststoffindustrie an. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Entwicklung und Herstellung mechatronischer Systeme für ressourcenschonende Anwendungen im Bereich E-Mobility in der Mobilitätsbranche.

Die Berylls-Gruppe vereint mit Büros in München, Berlin, Zürich, London, Detroit, Schanghai und Seoul drei auf die Automobilindustrie spezialisierte Dienstleistungen: Topmanagementberatung (Berylls Strategy Advisors), digitale Geschäftsmodelle und -transformation (Berylls Digital Ventures) sowie die aktive Beteiligung an Mobilitätsunternehmen in Sondersituationen (Berylls Equity Partners).

Das folgende Gleiss-Lutz-Team war für die Berylls-Gruppe im Rahmen der Transaktion tätig: Dr. Rainer Loges (Partner, Federführung), Dr. Markus Braun (beide M&A, München), Dr. Jan-Alexander Lange (Finance, Frankfurt am Main), Dr. Alexander Nagel (Counsel, Restrukturierung, Düsseldorf). (tw)

CENTROTEC erwirbt die PARI Group – Gibson Dunn führt Regie

Gibson, Dunn & Crutcher LLP hat die CENTROTEC SE beim Erwerb sämtlicher Aktien der PARI Group AG zu einem vorläufigen Kaufpreis von etwa 43 Millionen Euro beraten. Verkäufer sind Guido A. Krass, Aufsichtsratsvorsitzender der CENTROTEC SE, und seine Familie. Der Vollzug der Transaktion untersteht noch einer Reihe von Vollzugsbedingungen, insbesondere der kartellrechtlichen Freigabe durch das Bundeskartellamt, und wird zu Beginn des vierten Quartals 2020 erwartet.

Die PARI Group AG, mit Sitz in Steinhausen, Schweiz, ist die Holding einer Unternehmensgruppe, die 80% an der CS Wismar GmbH sowie ein umfassendes Immobilienportfolio mit angegliederten Immobiliendienstleistungen umfasst. Die CS Wismar GmbH mit Sitz in Wismar, Deutschland, ist ein Solarmodulproduzent. An ihrem Produktionsstandort in Wismar werden unter anderem qualitativ hochwertige und besonders langlebige Glas-Glas-Photovoltaikmodule hergestellt, die insbesondere im Gebäudebereich bei hohem Eigenverbrauchsanteil zum Einsatz kommen.

Die CENTROTEC SE, mit Firmensitz in Brilon, Deutschland, ist über Tochtergesellschaften und Vertriebspartner in rund 50 Ländern vertreten. Zu den wichtigsten Konzerngesellschaften gehören Wolf, Brink Climate Systems und Ned Air, die sich im Segment Climate-Systems auf Heizungs-, Klima- und Lüftungstechnik, darunter Solarthermiesysteme, BHKW und Wohnungslüftungssysteme mit Wärmerückgewinnung spezialisiert haben, sowie Ubbink und Centrotherm, bei denen im Segment Gas-Flue-Systems der Fokus auf Abgas- und Luftführungssystemen liegt. CENTROTEC ist damit der einzige

börsennotierte Komplettanbieter für Heiz- und Klimatechnik sowie Solarthermie und Energiesparlösungen im Gebäude in Europa.

Dem Team von Gibson Dunn in Deutschland unter Federführung des Münchner Corporate-Partners Dr. Ferdinand Fromholzer gehörten Dr. Wilhelm Reinhardt (Partner, Corporate, Frankfurt am Main), Dr. Hans Martin Schmid (Partner, Tax, München), Silke Beiter (Of Counsel, Corporate, München), Kai Gesing (Of Counsel, Kartellrecht, München), Dr. Dennis Seifarth (Associate, Corporate, München), Dr. Johanna Hauser (Associate, Corporate, München), Dr. Dominik König (Associate, Corporate, München) und Daniel Gebauer (Associate, Real Estate, München) an. (tw)

Mit BEITEN BURKHARDT im Scheinwerferlicht: Ledvance verkauft Werk in Eichstätt an Callista Private Equity

BEITEN BURKHARDT hat die auf Allgemeinbeleuchtung spezialisierte Ledvance GmbH mit Sitz in Garching bei der Veräußerung ihres Werks im bayerischen Eichstätt an den Münchner Investor Callista Private Equity beraten. Über das Transaktionsvolumen haben die Parteien Stillschweigen vereinbart.

Das Eichstätter Werk ist per Betriebsübergang in eine neue Gesellschaft übertragen worden, die unter Aurora Lichtwerke firmiert. Ledvance bleibt Kunde und Partner des Werks. Der Kaufvertrag sieht eine Standortgarantie bis 2023 vor. Nachdem noch im März dieses Jahres von einer Standortschließung ausgegangen werden musste, konnten mit der jetzigen Transaktion mehr als 330 Arbeitsplätze zunächst gesichert werden.

Ledvance gehörte einst zur Allgemeinbeleuchtungssparte von Osram, wurde aber 2017 von chinesischen Investoren übernommen und befindet sich heute im Besitz des chinesischen Lichtunternehmens MLS Co., LTD. Mit Niederlassungen in mehr als 50 Ländern und Geschäftsaktivitäten in über 140 Ländern verfügt Ledvance über einen hervorragenden globalen Marktzugang.

Berater Ledvance GmbH – BEITEN BURKHARDT: Die Partner Angelika Kapfer (Federführung), Christian Philipp Kalusa, beide Partner), Caroline Frohnwieser (Associate; alle Corporate/M&A, München), Partner Jörn Manhart (Pensionen, Düsseldorf) sowie Partner Lauren Lee (IT- und Datenschutzrecht, München). (tw)

BITTERSCHAUS unterstützt SRH beim Einstieg in die Wilhelm Löhe Hochschule und dem Anteilserwerb von Diakoneo

Das gemeinnützige Bildungs- und Gesundheitsunternehmen SRH wird künftig gemeinsam mit Diakoneo die Wilhelm Löhe Hochschule in Fürth betreiben.

Dafür hat die SRH 51% der Anteile an der Trägergesellschaft von Diakoneo übernommen. Die SRH wurde dabei von **RITTERSHAUS Rechtsanwälte** rechtlich begleitet.

Künftig wird die Hochschule für Gesundheits- und Sozialmanagement mit mehr als 300 Studierenden in gemeinsamer Trägerschaft fortgeführt. Für die SRH ist diese strategische Partnerschaft die erste Kooperation zum Betrieb einer Hochschule in Bayern. Die Wilhelm Löhe Hochschule eingeschlossen, gehören nun eine Universität und sieben Hochschulen mit insgesamt 15.000 Studierenden zum Verbund der SRH. Der Kauf steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das Bundeskartellamt.

Die SRH ist ein führender Anbieter von Bildungs- und Gesundheitsdienstleistungen. Sie betreibt private Hochschulen, Bildungszentren, Schulen und Krankenhäuser. Mit 15.500 Mitarbeitern betreut die SRH bundesweit mehr als 1,2 Millionen Bildungskunden und Patienten im Jahr und erwirtschaftet einen Umsatz von rund 1,1 Milliarden Euro. Dachgesellschaft ist die SRH Holding (SdBR), eine gemeinnützige Stiftung mit Sitz in Heidelberg.

Diakoneo, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, gehört mit über 10.000 Mitarbeitenden zu den größten diakonischen Unternehmen in Deutschland und bietet in über 200 Einrichtungen in Bayern, Baden-Württemberg und Polen umfassende Leistungen in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Pflege, Wohnen, Assistenz, Arbeit und Spiritualität an.

Die SRH wurde beim Einstieg in die Wilhelm Löhe Hochschule und dem Anteilserwerb von einem auf M&A-Transaktionen spezialisierten Team der Wirtschaftskanzlei **RITTERSHAUS Rechtsanwälte** unter Federführung der Mannheimer Partnerin **Verena Eisenlohr** beraten. **RITTERSHAUS Rechtsanwälte** berät die Unternehmen der SRH sowohl im Bildungs- als auch im Gesundheitsbereich seit Jahren in unterschiedlichen Rechtsbereichen sowie bei M&A-Transaktionen. Unter anderem hatte **RITTERSHAUS Rechtsanwälte** unter der Federführung von **Verena Eisenlohr** die **SRH Higher Education GmbH bei dem Erwerb der EBS Universität für Wirtschaft und Recht** im Jahr 2016 und die SRH Kliniken GmbH im Jahr 2020 beim **Erwerb der Klinikum Burgenlandkreis GmbH** sowie im Jahr 2018 bei dem **Erwerb der Ruland Kliniken** begleitet.

Berater SRH Higher Education GmbH – RITTERSHAUS Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB (Mannheim): **Verena Eisenlohr**, LL.M., Partnerin (Federführung, M&A, Gesellschaftsrecht), **Dr. Felix Klemt**, Partner (Immobilienrecht), **Johanna Louise Bauer**, LL.M., Associate (Gesellschaftsrecht, Immobilienrecht).

Berater Diakoneo KdöR – PricewaterhouseCoopers Legal AG Rechtswaltsgesellschaft (Frankfurt am Main): Dr. Sebastian Babbe (Federführung), Stephan Meroth, Dr. Jörg Hübner. (tw)



Sozietäten

ChargePilot: Noerr berät Europäische Investitionsbank bei 15-Millionen-Euro-Finanzierung von „The Mobility House“

Ein Team der Kanzlei Noerr unter Leitung von **Michael Schuhmacher** und **Andreas Naujoks** hat die Europäische Investitionsbank im Zusammenhang mit der Vereinbarung über ein Darlehen von 15 Millionen Euro an „The Mobility House“ beraten. Mit den Mitteln wird das Unternehmen die intelligente Integration von Elektrofahrzeugen in das Stromnetz vorantreiben.

Mit dem Darlehen will das Technologieunternehmen mit Sitz in München die Forschung und Entwicklung seines intelligenten Lade- und Energiemanagementsystems ChargePilot beschleunigen. Das Ziel ist, europaweit mehr Elektrofahrzeuge auf die Straße zu bringen und sie optimiert und kosteneffizient in das Stromnetz zu integrieren. Gefördert wird das Projekt durch das Finanzierungsinstrument „InnovFin – Demonstrationsprojekte im Energiesektor“, das aus Mitteln des aktuellen EU-Forschungs- und Innovationsprogramms Horizont 2020 finanziert wird.

Die „The Mobility House“-Gruppe entwickelt innovative Ladelösungen für Elektromobilität einschließlich Speichermöglichkeiten und der Integration von Fahrzeugbatterien ins Stromnetz. Privat- und Geschäftskunden begleitet das Unternehmen bei dem Einstieg in die Elektromobilität durch die Planung, den Aufbau und den Betrieb einer individuellen Ladeinfrastruktur.

Berater Europäische Investitionsbank – Noerr LLP: Michael Schuhmacher, Andreas Naujoks (Leitung), Dr. Dorian Legel (Frankfurt am Main, Bank- und Finanzrecht).

Luxemburgisches Recht: Sara Gerling, Arendt & Medernach. (tw)

Sparen mit Freshfields: TeamViewer optimiert seine Finanzierungsstruktur

Freshfields Bruckhaus Deringer hat die TeamViewer AG bei der Änderung ihrer syndizierten Kredit- und Darlehensfazilitäten beraten. Die neuen Bedingungen und Konditionen spiegeln die signifikante Entschuldung und das

verbesserte Kreditprofil wider, die durch die positive Geschäftsentwicklung des Unternehmens seit dem Börsengang im September 2019 entstanden sind.

Die Änderungen umfassten unter anderem eine Erhöhung der revolvingierenden Kreditfazilität von 35 auf 150 Millionen Euro, eine damit einhergehende Reduzierung des US-Dollar-Tilgungsdarlehens von 450 Millionen auf 340 Millionen US-Dollar und nicht zuletzt eine deutliche Verringerung der Zinssätze. Dadurch spart TeamViewer ab 2021 jährlich rund 5 Millionen Euro an Zinszahlungen.

Das Freshfields-Team umfasste Dr. Michael Josenhans (Federführung), Yara Bevaart und Vanessa Steiner (alle Finance). (tw)

Fleischlose Alternative: Redalpine setzt bei Investment in Mushlabs auf Osborne Clarke

Osborne Clarke hat Redalpine bei der Investition in Mushlabs im Rahmen der Series-A-Finanzierungsrunde über insgesamt 10 Millionen Euro beraten. Das Berliner Start-up arbeitet an einem Prozess, in dem Pilzwurzeln im Fermenter produziert werden, um Fleischersatzprodukte herzustellen.

Angeführt wird die Runde vom Schweizer VC Redalpine und VisVires New Protein Capital aus Singapur. Auch die Altgesellschafter Happiness Capital, ein Anteilseigner von Atlantic Food Labs, und Joyance Partners aus Kalifornien investieren Kapital.

Das Osborne-Clarke-Team unter der Federführung von Nicolas Gabrysch (Corporate/VC) bestand aus Dr. Nanni Spitzer, Nicole Preuß, Felix Dörrenbacher und Benedikt Hülsmann (alle Corporate), Laura Klein und Max Wächter (beide IP) und Alexander Schlicht (Arbeitsrecht).

Mushlabs arbeitet seit zwei Jahren mit heute elf Mitarbeitern an einer technologischen Möglichkeit, das fadenförmige Wurzelgeflecht von Pilzen (Myzelien) zu nutzen, um daraus Lebensmittel zu produzieren. Dabei dienen Reste aus der Lebensmittelindustrie und Landwirtschaft als Nährboden für die Pilzwurzeln. Diese Masse fermentiert in Bioreaktoren und wird zu einem proteinhaltigen und ballaststoffreichen Substrat, aus dem Mushlabs dann Fleischersatz erzeugen möchte. (tw)

Simmons & Simmons unterstützt Finanzagentur bei der Vorbereitung der ersten Emission grüner Bundeswertpapiere

Simmons & Simmons hat die Finanzagentur bei kapitalmarktrechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung der ersten Emission

grüner Bundeswertpapiere beraten. Das Mandat umfasste ebenfalls die Beratung bei der Erstellung des Green Bond Framework.

Das Simmons-Team wurde von Dr. Felix Biedermann (Partner, Kapitalmarktrecht, Frankfurt am Main) geleitet. Zum weiteren Team gehörten Chris Walton (Partner, US-Recht, London), Dr. Gabriele Röhl (Counsel, Kapitalmarktrecht, Frankfurt am Main) sowie Andrea Tompkins (Counsel, US-Recht, London). Inhouse wurde die Finanzagentur von Daniela Kracht (Legal Counsel, Kapitalmarktrecht) beraten.

Dr. Felix Biedermann kommentiert: „Die erfolgreiche Vorbereitung dieser Emission zeigt abermals unsere Expertise im Bereich nachhaltiger Anleihen. Bereits Anfang des Jahres durften wir an der Emission des ersten Social Bonds einer europäischen Großstadt (München) mitwirken.“ (tw)

Ordnung in das Bürochaos bringen: Osborne Clarke berät Workist in Seed-Finanzierungsrunde

Osborne Clarke hat das Berliner KI-Start-up Workist, bisher unter outsmart.ai bekannt, bei der Seed-Finanzierungsrunde in Höhe von 2,3 Millionen Euro beraten. Parallel zur Finanzierungsrunde startet auch die Automatisierungsplattform von Workist. Die Runde führt der Venture-Capital-Investor 468 Capital an, weitere Investoren sind LEA Partners sowie unter anderem Angel-Investor Marc Georg Schauenburg.

Mit dem Erlös der Finanzierungsrunde will Workist die Markteinführung der Plattform vorantreiben. Daneben stehen der weitere Aufbau des Teams und Investitionen in Kundenakquise und Marketing im Fokus.

Das Osborne-Clarke -Team unter Federführung von Robin Eyben (Corporate/M&A) bestand aus Dana Alpar und Maximilian Vocke (beide Corporate/M&A), Kamissa Kruse und Robert Rentsch (beide Arbeitsrecht).

Unter dem Einsatz KI-basierter „AI-Worker“ bietet Workist eine Plattformlösung für die Automatisierung von administrativen Büroarbeiten: „Jeden Tag verbringen überall Mitarbeiter insgesamt mehrere Stunden mit administrativen Aufgaben, wie der Sichtung von E-Mails oder dem Abtippen von Bestellungen. Ein immenser Zeit- und Energieaufwand, der das Unternehmen bares Geld kostet“, sagt Tim Wegner, Mitgründer und Geschäftsführer von Workist. „Bisher waren solche Aufgaben sehr schwer zu automatisieren, weil sie unstrukturierte Daten enthalten. Unsere ‚AI-Worker‘ lösen dieses Problem. Sie lernen vom Feedback der echten Mitarbeiter, Daten treffsicher zu sortieren, zu verstehen und die nachgelagerten Prozesse Ende-zu-Ende zu automatisieren. So lassen sich zum Beispiel E-Mails oder

PDF-Anhänge zuverlässig automatisieren – und Mitarbeiter können sich auf die wirklich wichtigen Aufgaben konzentrieren“. (tw)

Die nächste Ausgabe des Deutschen AnwaltSpiegels erscheint am 16. September 2020.

Dem Fachbeirat des Deutschen AnwaltSpiegels gehören 74 namhafte Unternehmensjuristen aus den wichtigen Branchen der deutschen Wirtschaft an. Sie begleiten den Deutschen AnwaltSpiegel publizistisch und tragen durch ihre Unterstützung zum Erfolg dieses Online-Magazins bei.

**Christoph Abel**

IKB Deutsche
Industriebank AG,
Düsseldorf
Legal Counsel

christoph.abel@ikb.de

**Carsten Beisheim**

With. Werhahn KG,
Neuss
Leiter Zentralbereich Recht,
Compliance und Datenschutz

beisheim@werhahn.de

**Dr. Andreas Biegel**

Delvag Versicherungs-AG,
Köln
Rechtsanwalt,
Leiter des Geschäftsbereichs
Justitiariat / Schaden

andreas.biegel@delvag.de

**Peter Bokelmann**

TRUMPF GmbH + Co. KG,
Ditzingen
Leiter Zentralbereich Recht
und Gesellschaftspolitik

peter.bokelmann@de.trumpf.com

**Dr. Stefan Brüggemann,
LL.M., MBA**

Helaba Landesbank
Hessen-Thüringen,
Frankfurt am Main
Chefsyndikus

stefan.brueggemann@helaba.de

**Giovanni Brugugnone**

Fresenius Medical Care AG
& Co. KGaA, CIPP/E,
Bad Homburg
Data Protection Officer,
Legal Counsel

giovanni.brugugnone@fmc-ag.com

**Dr. Heiko Carrie**

Robert Bosch France S.A.S.,
Saint-Ouen
Kaufmännischer Leiter

heiko.carrie@fr.bosch.com

**Dr. Martin Dannhoff,
LL.M.**

Bertelsmann SE & Co. KGaA,
BMG Music Publishing,
Güterloh
Executive Vice President
Business & Legal Affairs

martin.dannhoff@bertelsmann.de

**Fritz Daube**

Air Liquide,
Frankfurt am Main
Legal Counsel, Global E&C
Solutions Director,
Corporate Legal

fritz.daube@airliquide.com

**Dr. Eric Decker**

Bilfinger SE, Oberhausen
Legal Director & Head of
Global Insurance,
Rechtsanwalt
(Syndikusanwalt)

eric.decker@bilfinger.com

**Hans-Ulrich Dietz**

Frankfurt School of Finance
& Management,
Frankfurt am Main/
Aschaffenburg
Lehrbeauftragter

dietz@lions-pompejanum.de

**Dirk Döppelhan**

ALDB GmbH,
Berlin

**Dr. Jan Eckert**

ZF Friedrichshafen AG,
Friedrichshafen
Vice President Corporate
Governance, Rechtswesen/
Legal Department

jan.eckert@zf.com

**Dr. Stefan Fandel**

Merck KGaA,
Darmstadt
Programm Lead Continuous
Performance Improvement

stefan.fandel@merckgroup.com

**Dr. Michael Fischer**

Jones Day,
Frankfurt am Main
Partner

mrfischer@jonesday.com

**Dr. Jörg Flatten**

Schott AG,
Mainz
General Counsel/
Chief Compliance Officer

joerg.flatten@schott.com



Dr. Till Friedrich
HSH Nordbank AG,
Kiel/Hamburg
Leitung Bank- und
Kapitalmarktrecht

till.friedrich@hsh-nordbank.com



Susanne Gellert, LL.M.
German American Chamber
of Commerce, Inc., New York
Rechtsanwältin,
Head of Legal Department

sgellert@gaccny.com



**Michael H. Ghaffar,
LL.M. (NYU)**
Molecular Health GmbH,
Heidelberg
Syndikusrechtsanwalt,
General Counsel

michael.ghaffar@molecularhealth.com



Dr. Rolf Giebeler
Rheinmetall Aktien-
gesellschaft, Köln
Rechtsanwalt, Leiter
Zentralbereich Recht/
General Counsel

rolf.giebeler@rheinmetall.com



Andrea Grässler
Vibracoustic GmbH,
Darmstadt
Senior Legal Counsel Europa,
Russland und Türkei

andrea.graessler@vibracoustic.com



Daniela Günther
BENTELER Deutschland
GmbH, Paderborn
General Counsel,
Head of Insurances and
Financial Services Germany

daniela.guenther@benteler.com



Hergen Haas
Heraeus Holding GmbH,
Hanau
General Counsel,
Heraeus Group

hergen.haas@heraeus.com



Dr. Ulrich Hagel
Bombardier Transportation
GmbH, Berlin
Head of Litigation
& General Counsel

ulrich.hagel@de.transport.bombardier.com



Dr. Karsten Hardraht
KfW Bankengruppe,
Frankfurt am Main
Rechtsanwalt
(Syndikusrechtsanwalt),
Chefsyndikus

karsten.hardraht@kfw.de



Wolfgang Hecker
Bitburger Holding GmbH,
Bitburg
General Counsel und
Chief Compliance Officer

wolfgang.hecker@bitburger.de



Cornelia Hörnig
Infineon Technologies AG,
Neubiberg
Director Legal Department
Corporate Legal Counsel/
Syndikusrechtsanwältin

cornelia.hoernig@infineon.com



Anja Jähnel
Bayer AG, Sourcing,
Leverkusen
Manager, PRO BP Legal –
Global Legal Spend
Management

anja.jaehnel@bayer.com



Wiebke Jasper
TÜV NORD AG,
Hannover
Bereichsleiterin Recht

wjasper@tuev-nord.de



Joachim Kämpf
ECE Projektmanagement
GmbH & Co. KG, Hamburg
Abteilungsleiter Recht, Legal-
Transactions & Development,
Syndikusrechtsanwalt

joachim.kaempf@ece.com



Dr. Christian Kaeser
Siemens AG,
München
Leiter Konzern-
steuerabteilung

christian.kaeser@siemens.com



Anja Kahle
Landkreis Ravensburg
Justiziarin,
Wirtschaftsbeauftragte

kahle.a@gmx.de

**Jörg Kiefer**

MAHLE GmbH,
Stuttgart
Corporate Legal Department
(CL)

joerg.kiefer@mahle.com

**Dr. Uta Klawitter**

Audi AG,
Ingostadt
General Counsel

uta.klawitter@audi.de

**Dr. Jürgen Klowitz**

Düsseldorf
Rechtsanwalt

j.klowait@hotmail.de

**Carsten Knecht**

MESSER GROUP GmbH,
Bad Soden am Taunus
Head of M&A Legal
& Group Legal Counsel

carsten.knecht@messergroup.com

**Helge Köhlbrandt**

Nestlé Deutschland AG,
Frankfurt am Main
General Counsel,
Leiter Rechtsabteilung

helge.koehlbrandt@de.nestle.com

**Dr. André Körtgen**

Thales Deutschland,
Ditzingen
General Counsel
Legal & Contracts

andre.koertgen@thalesgroup.com

**Georg Kordges, LL.M.**

ARAG SE,
Düsseldorf
Leiter der Hauptabteilung
Recht

georg.kordges@arag.de

**Annette Kraus**

Siemens AG,
München
Chief Counsel Compliance

annette.kraus@siemens.com

**Dr. Andreas Krumpholz**

PwC Strategy & (Germany)
GmbH, München
EMEA Consulting
R&Q Senior Director
Contracting

andreas.krumpholz@strategyand.pwc.com

**Matthias Langbehn**

Deutsche Lufthansa AG,
München
Leiter Recht München,
Legal Spend Manager
Konzern

matthias.langbehn@DLH.de

**Carsten Lüers**

Verizon Enterprise Solutions,
Frankfurt am Main
Managing Counsel EMEA

carsten.lueers@de.verizon.com

**Matthias J. Meckert**

PGIM Real Estate Germany
AG, München
Rechtsanwalt
(Syndikusrechtsanwalt),
Head of Legal, Prokurist

matthias.meckert@pgim.com

**Martin Mildner**

Otto Group,
Hamburg
General Counsel,
Head of M&A

martin.mildner@ottogroup.com

**Dr. Reiner Mürker**

Zentrale zur Bekämpfung
unlauteren Wettbewerbs
Frankfurt am Main e. V.,
Bad Homburg v. d. H.
Geschäftsführendes
Präsidiumsmitglied

muenker@wettbewerbszentrale.de

**Dr. Stefan Naumann**

Zalando SE,
Berlin
Leiter Wirtschaftsrecht

stefan.naumann@zalando.de

**Dr. Klaus Oppermann**

Volkswagen AG,
Wolfsburg
Gewerblicher Rechtsschutz

klaus.oppermann@volkswagen.de

**Kurt L. Frhr. von Poelnitz, LL.M.**

IBM Global Business Services, Europe, London
Senior Counsel

vonpoelnitz@uk.ibm.com

**Melanie Poepping, MBA**

Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA, Bad Homburg v. d. H.
Head of Global Investigation

melanie.poepping@fmc-ag.com

**Marcel Pordomm**

Lufthansa Cargo AG, Frankfurt am Main
General Counsel, Director Legal and Political Affairs

marcel.pordomm@dlh.de

**Dr. Ute Rajathurai**

Bayer Business Services GmbH, Leverkusen
Attorney at Law

ute.rajathurai@bayer.com

**Katrin Reichert**

TARGOBANK AG, Düsseldorf
Bereichsleitung/
Rechtsanwältin

katrin.reichert@targobank.de

**Marcel Ritter**

Telefónica Germany, München
General Counsel

marcel.ritter@telefonica.com

**Dr. Georg Rützel**

e-shelter services GmbH, Frankfurt am Main
SVP Legal & Governance

georg.ruetzel@e-shelter.com

**Dr. Ulrich Rust, LL.M.**

RWE Aktiengesellschaft, Essen
Leiter Recht,
General Counsel

ulrich.rust@rwe.com

**Günther Sailer**

HSE24, Home Shopping Europe GmbH, Ismaning
General Counsel,
Geschäftsleitung Recht und Compliance

g.sailer@hse24.de

**Dr. Dierk Schindler, M.I.L. (Lund)**

Robert Bosch GmbH, Stuttgart, VP Corporate Legal Services, Mobility Solutions, Purchasing & Logistics (C/LSM-SC)

dierk.schindler@de.bosch.com

**Tjerk Schlufter**

Fresenius SE & Co. KGaA, Bad Homburg
Head of Legal & Compliance & Data Protection

tjerk.schlufter@fresenius.com

**Christian Schmitz**

Santander Consumer Bank AG, Mönchengladbach
Head of Corporate Secretariat & Legal Advisory

christian.schmitz@santander.de

**Dr. David Schneider**

Bayer AG, Leverkusen

david.schneider@bayer.com

**Frederick Schöning**

Aareal Bank AG, Wiesbaden
Head of Transaction Advisory, Legal Counsel,

frederick.schoenig@aareal-bank.com

**Jochen Scholten, MBA (Mannheim, ESSEC)**

SAP SE, Walldorf
Senior Vice President, General Counsel, Global Legal

jochen.scholten@sap.com

**Martin Stadelmaier**

Flughafen Stuttgart GmbH, Stuttgart
Leiter Recht, Compliance und Versicherungen, Datenschutzbeauftragter

stadelmaier@stuttgart-airport.com



Christian Steinberger

VDMA,
Frankfurt am Main
Leiter Rechtsabteilung

christian.steinberger@vdma.org



Niko Steinhoff

Bilfinger SE, Mannheim
Team Lead Third Party Due
Diligence Program &
Processes, Corporate
Compliance

niko.steinhoff@bilfinger.com



**Katja Thümmeler,
MBA (Durham)**

s.Oliver Bernd Freier GmbH
& Co. KG, Wiesbaden
Rechtsanwältin, Deputy
Head of Legal

katja.thuemmler@de.soliver.com



Regina Thums

Otto Bock Holding
GmbH & Co. KG,
Duderstadt
Head of Legal Department

regina.thums@ottobock.de



**Dr. Klaus-Peter Weber,
LL.M.**

Innio Group, Jenbach (Tirol)
Executive General Counsel
und Chief Compliance Officer

klaus-peter.weber@ge.com



Heiko Wendel

Fuchs Petrolub SE,
Mannheim
General Counsel,
VP Legal & Insurance/
Chief Compliance Officer

heiko.wendel@fuchs-oil.de



Prof. Dr. Stefan Werner

Commerzbank AG,
Frankfurt am Main
Rechtsanwalt, Fachanwalt
für Steuerrecht, Syndikus

stefan.werner@commerzbank.com



Arne Wittig

thyssenkrupp AG,
Essen
General Counsel Germany
Head of Corporate
Center Legal

arne.wittig@thyssenkrupp.com



Dr. Philipp Wösthoff

Hauck & Aufhäuser
Privatbankiers KGaA,
Frankfurt am Main
Real Assets Deutschland,
Abteilungsleiter

philipp.woesthoff@hauck-aufhaeuser.de



Alexander Zumkeller

Bundesverband Arbeits-
rechtler in Unternehmen,
München
Präsident

alexander.zumkeller@bvau.de

Arnold & Porter

Arnold & Porter
Ingrid M. Kalisch und Dr. Martin Weger
Bockenheimer Landstraße 25
60325 Frankfurt am Main
Telefon: 069 254 94-0
ingrid.kalisch@arnoldporter.com
martin.weger@arnoldporter.com
www.arnoldporter.com

**BEITEN
BURKHARDT**

BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Markus Künzel
Ganghoferstr. 33
80339 München
Telefon: 089 350 65-11 31
markus.kuenzel@bblaw.com
www.beitenburkhardt.com



Buse Heberer Fromm
Rechtsanwältin Steuerberaterin PartG
Dr. Jan Tibor Letley, LL.M.
Bockenheimer Landstraße 101
60325 Frankfurt
Telefon: 069 989 72 35-0
letley@buse.de
www.buse.de

CLYDE & Co

Clyde & Co
(Deutschland) LLP
Dr. Henning Schaloske
Dreischeibenhäuser 1
40211 Düsseldorf
Telefon: 02 11 88 22 88 01
henning.schaloske@clydeco.com
www.clydeco.com



Ernst & Young Law GmbH
Rechtsanwalts-gesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Dr. Christian F. Bosse
Flughafenstraße 61
70629 Stuttgart
Telefon: 07 11 98 81-257 72
christian.f.bosse@de.ey.com
www.ey.com

fringspartners.
ARBEITSRECHT

fringspartners
Arbeitsrecht
Dr. Arno Frings
Königsallee 76-78
40212 Düsseldorf
Telefon: 02 11 22 98 21-20
frings@fringspartners.de
www.fringspartners.de



GSK Stockmann
Rechtsanwältin
Carsten Knoll
Mohrenstraße 42
10117 Berlin
Telefon: 030 20 39 07-57
Fax: 030 20 39 07-24
carsten.knoll@gsk.de
www.gsk.de

HAYER & MAILÄNDER
RECHTSANWÄLTE

HAYER & MAILÄNDER
Rechtsanwältin
Dr. Ulrich Schnelle, LL.M.
Lenzhalde 83-85
70192 Stuttgart
Telefon: 07 11 227 44-27
us@haver-mailaender.de
www.haver-mailaender.de



Heussen
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Dr. Jan Dittmann
Brienner Straße 9
80333 München
Telefon: 089 290 97-0
jan.dittmann@heussen-law.de
www.heussen-law.de



Kallan Legal
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Dr. Christian Bloth
Bockenheimer Landstraße 51-53
60325 Frankfurt am Main
Telefon: 069 97 40 12-0
christian.bloth@kallan-legal.de
www.kallan-legal.de

lindenpartners

lindenpartners
Dr. Matthias Birkholz
Friedrichstraße 95
10117 Berlin
Telefon: 030 20 96-18 00
birkholz@lindenpartners.eu
www.lindenpartners.eu

Luther.

Luther
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Elisabeth Lepique
Dr. Markus Sengpiel
Anna-Schneider-Steig 22
50678 Köln
Telefon: 02 21 99 37-0
elisabeth.lepique@luther-lawfirm.com
markus.sengpiel@luther-lawfirm.com
www.luther-lawfirm.com



Osborne Clarke
Dr. Carsten Schneider
Innere Kanalstraße 15
50823 Köln
Telefon: 02 21 51 08-41 12
carsten.schneider@osborneclarke.com
www.osborneclarke.com



PricewaterhouseCoopers GmbH
Andreas Mackenstedt
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Telefon: 069 95 85-57 04
andreas.mackenstedt@pwc.com
www.pwc.de



reuschlaw Legal Consultants
Reusch Rechtsanwalts-
gesellschaft mbH
Philipp Reusch
Rosenthaler Straße 40-41
10178 Berlin
Telefon: 030 233 28 95-0
p.reusch@reuschlaw.de
www.reuschlaw.de

Rödl & Partner

Rödl Rechtsanwalts-gesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Dr. José A. Campos Nave
Taunus Tower
Mergenthalerallee 73-75
65760 Eschborn
Telefon: 0 61 96 761 14-702
jose.campos-nave@roedl.com
www.roedl.com

SR.

Schulte Riesenkampff
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Dr. Kim Manuel Künstner
Neue Mainzer Straße 28
60311 Frankfurt am Main
Telefon: 069 900 26-871
kimmanuel.kuenstner@schulte-lawyers.com
www.schulte-lawyers.com

WESTPFAHL SPILKER WASTL
RECHTSANWÄLTE

Westpfahl Spilker Wastl
Rechtsanwältin
Dr. Ulrich Wastl
Widenmayerstraße 6
80538 München
Telefon: 089 29 03 75-0
u.wastl@westpfahl-spilker.de
www.westpfahl-spilker.de



ACC Europe
Association of Corporate Counsel
Julia Zange
c/o Fresenius Medical Care
AG & Co. KGaA
Else-Kröner-Str. 1
61352 Bad Homburg
julia.zange@fmc-ag.com
www.acc.com/chapters-networks/
chapters/europe



**Arbeitsgemeinschaft
Syndikusanwälte im
Deutschen Anwaltverein e.V.**
RA Michael Scheer
c/o Architektenkammer Berlin
Alte Jakobstraße 149
10969 Berlin
bdmscheer@aol.com
www.anwaltverein.de



**Axiom Global
(Deutschland) GmbH**
Dr. Daniel Biene, LL.M. (New York)
Guiollettstraße 48
60323 Frankfurt am Main
Telefon: 069 427 29 69 00
daniel.biene@axiomlaw.com
www.axiomlaw.com



BRYTER GmbH
Michael Grupp
Uhlandstraße 175
10719 Berlin
Telefon: 0163 563 55 94
grupp@bryter.io
www.bryter.io



**Bucerius Center
on the Legal Profession**
Dr. Patrick Schroer
Jungiusstraße 6
20355 Hamburg
Telefon: 040 307 06-267
patrick.schroer@law-school.de
www.bucerius-clp.de



BusyLamp GmbH
Dr. Manuel Meder
Friedensstraße 11
60311 Frankfurt am Main
Telefon: 069 348 79 96 51
m.meder@busylamp.com
www.busylamp.com



Die Führungskräfte – DFK
Dr. Ulrich Goldschmidt
Alfredstraße 77-79
45130 Essen
Telefon: 02 01 959 71-0
goldschmidt@die-fuehrungskraefte.de
www.die-fuehrungskraefte.de



FORIS AG
Dr. Hanns-Ferdinand Müller
Kurt-Schumacher-Str. 18-20
53113 Bonn
Telefon: 02 28 957 50-20
hanns-ferdinand.mueller@foris.com
www.foris.com



**German American Chamber
of Commerce, Inc.**
Susanne Gellert, LL.M.
75 Broad Street, Floor 21
New York, NY 10004, USA
Telefon: +1 212 974 88-46
legalservices@gaccny.com
www.gaccny.com



Liquid Legal Institute e.V.
Kai Jacob
Altenrausch 25
85521 Ottobrunn
Telefon: 0 89 63 266 704
founder@liquid-legal-institute.com
www.liquid-legal-institute.com



**LOD Lawyers on Demand
(Deutschland) GmbH**
Dr. Michael Zollner, LL.M.
Nymphenburger Straße 213
80639 München
Telefon: 089 21 53 98 89 1
michael.zollner@lodlaw.com
www.lodlaw.com/de



reThinkLegal GmbH
Stefan Bessling
Lerchesberg 104
60598 Frankfurt am Main
Telefon: 069 597 72 18-21
stefan.bessling@rethinklegal.de
www.rethinklegal.de



Signium Executive Research
Hellmuth Wolf
Königsallee 63-65
40215 Düsseldorf
Telefon: 02 11 93 37 91-60
hellmuth.wolf@signium.de
www.signium.de



STP Informationstechnologie AG
Gunther Thies
Lorenzstraße 29
76135 Karlsruhe
Telefon: 07 21 828 15-0
info@stp-online.de
www.stp-online.de



**Universität St. Gallen
Executive School of Management,
Technology and Law (ES-HSG)**
Prof. Dr. Leo Staub
Holzstraße 15
9010 St. Gallen, Schweiz
Telefon: +41 71 224-21 11
leo.staub@unisg.ch
www.lam.unisg.ch

„Strategische Partner“ und „Kooperationspartner“

Die Strategischen Partner des Deutschen AnwaltSpiegels sind führende Anwaltssozialitäten; die Kooperationspartner des Deutschen AnwaltSpiegels sind anerkannte wissenschaftliche Organisationen oder Unternehmen mit inhaltlichen Bezügen zum Rechtsmarkt. Alle strategischen Partner und Kooperationspartner respektieren ohne Einschränkung die Unabhängigkeit der Redaktion, die sie fachlich und mit ihren Netzwerken unterstützen. Sie tragen damit zum Erfolg des Deutschen AnwaltSpiegels bei.

Impressum

Herausgeber: Prof. Dr. Thomas Wegerich

Redaktion: Thomas Wegerich (tw)

Verlag: F.A.Z. BUSINESS MEDIA GmbH –
Ein Unternehmen der F.A.Z.-Gruppe

Geschäftsführung: Dominik Heyer, Hannes Ludwig
Frankenallee 71-81, 60327 Frankfurt am Main

Sitz: Frankfurt am Main,
HRB Nr. 53454, Amtsgericht Frankfurt am Main

German Law Publishers GmbH:

Verleger: Prof. Dr. Thomas Wegerich
Stalburgstraße 8, 60318 Frankfurt am Main

Telefon: 069 95 64 95 59

E-Mail: redaktion@deutscheranwaltspiegel.de

Internet: www.deutscheranwaltspiegel.de

Verantwortlich für das Internetangebot

www.deutscheranwaltspiegel.de:

F.A.Z. BUSINESS MEDIA GmbH –

Ein Unternehmen der F.A.Z.-Gruppe

Jahresabonnement:

Bezug kostenlos, Erscheinungsweise: 14-täglich

Projektmanagement: Karin Gangl

Telefon: 069 75 91-22 17

Publikationsmanagement: Ayfer Ekingen

Layout: Mi-Young Youn

Strategische Partner: Arnold & Porter; Beiten Burkhardt; Buse Heberer Fromm; Clyde & Co (Deutschland) LLP; Ernst & Young Law GmbH; fringspartners Arbeitsrecht; GSK Stockmann Rechtsanwälte; Haver & Mailänder Rechtsanwälte; Heussen Rechtsanwaltsgesellschaft; Kallan Rechtsanwalts-gesellschaft mbh; lindenpartners; Luther; Osborne Clarke; PricewaterhouseCoopers; reuschlaw Legal Consultants; Rödl & Partner; Schulte Riesenkampff; Westpfahl Spilker Wastl

Kooperationspartner: ACC Europe; Arbeitsgemeinschaft Syndikusanwälte im Deutschen Anwaltverein e.V.; Axiom Global (Deutschland) GmbH; Bryter GmbH; Bucerius Center on the Legal Profession; BusyLamp GmbH; Die Führungskräfte – DFK; FORIS AG; German American Chamber of Commerce, Inc.; Liquid Legal Institute e.V.; LOD Lawyers on Demand (Deutschland) GmbH; reThink Legal GmbH; Signium International; STP Informationstechnologie AG; Universität St. Gallen, Executive School of Management, Technology and Law (ES-HSG)

Haftungsausschluss: Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts des Deutschen AnwaltSpiegels übernehmen Verlag und Redaktion keine Gewähr.